

Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Antrag auf elektronische Übermittlung an den Vermittlungsdiensteanbieter nach § 15 Abs. 1 ECG

WICHTIG: Um eine rasche Bearbeitung Ihres Antrags zu ermöglichen, müssen Sie dieses Formular richtig und vollständig ausfüllen. Nichtzutreffendes ist mit „nein“ oder „keine“ auszufüllen oder der entsprechende Punkt zu streichen; andernfalls sind Ihre Angaben unvollständig. Lesen Sie daher bitte zuerst die Informationen am Ende dieses Formulars!

Gericht ⁽⁰¹⁾ *

PARTEIEN UND DEREN VERTRETERINNEN/VERTRETER

Antragstellende Partei ⁽⁰²⁾

Akademischer Grad

Zuname *

Vorname *

Beschäftigung

Geburtsdatum *

Anschrittscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer usw

Weitere antragstellende Partei, Vertreter:in

falls vorhanden *

Partei

Vertreter/in

Akademischer Grad

Zuname oder Firma *

Vorname

Beschäftigung

Geburtsdatum

Anschrittscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *	Ort *	Land *
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer usw

Weitere antragstellende Partei, Vertreter:in

falls vorhanden *

Partei Vertreter/in

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beschäftigung	Geburtsdatum	Anschriftscode
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *	Ort *	Land *
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer usw

Antrag nach § 15 Abs. 1 Z 1 ECG ⁽⁰³⁾ [Für Fälle, in denen sich das Verfahren nur gegen einen

Vermittlungsdiensteanbieter richtet:]

Ich beantrage, die Entfernungsanordnung, die aufgrund des beiliegenden Antrags/der beiliegenden Klage erlassen wird, an die Kontaktstelle des beklagten Vermittlungsdiensteanbieter elektronisch zu übermitteln und nehme zur Kenntnis, dass die Anordnung vorerst ohne eine allfällige Kostenentscheidung übermittelt wird.

Hinweis: Dieser Antrag muss zwingend gleichzeitig mit der Klage/Antrag gegen den Vermittlungsdiensteanbieter verbunden werden. Legen Sie diesen Antrag daher gleich der Klage bzw. ihrem Antrag bei.

Das Gericht wird Sie unverzüglich vom Einlangen und dem Inhalt der Antwort des Vermittlungsdiensteanbieters verständigen.

Wird von Ihnen sodann innerhalb von 14 Tagen kein Antrag auf reguläre Zustellung gestellt, gilt der verfahrenseinleitende Antrag bzw. die Klage als zurückgezogen und die Entscheidung entfaltet keine weiteren Rechtswirkungen als jene nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2065, wonach der Vermittlungsdiensteanbieter darauf zu reagieren hätte.

Mit der Entfernungsanordnung darf vom Gericht keine Verpflichtung des Vermittlungsdiensteanbieters zur Leistung von Kostenersatz verbunden werden. Sollten Sie eine vollstreckbare Kostenentscheidung wollen, müssen Sie eine reguläre Zustellung beantragen. Sofern der Vermittlungsdiensteanbieter seinen Sitz im Ausland hat, können mit so einem Zustellantrag jedoch Kosten verbunden sein (diese variieren von Land zu Land und können in der Länderübersicht des Europäischen Justizportals – Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen, e-justice.europa.eu, abgefragt werden).

Angaben, anhand deren der Anbieter von Vermittlungsdiensten die betreffenden rechtswidrigen Inhalte ermitteln und ausfindig machen kann

Geben Sie hier beispielsweise eine oder mehrere präzise URL-Adressen des Inhalts an, und machen Sie - soweit erforderlich - weitere Angaben bzw. legen Sie Nachweise (Screenshots) der rechtswidrigen Inhalte bei [sofern hierzu nicht bereits Angaben in der beiliegenden Klage/im beiliegenden Antrag erfolgt sind]:

Angabe der Rechtsgrundlage für die Entfernungsanordnung samt Begründung [sofern hierzu nicht bereits

Angaben in der beiliegenden Klage/im beiliegenden Antrag erfolgt sind]

Geben Sie hier die Rechtsgrundlage für die Entfernung des Inhalts an (zB: § 20 Abs. 3 ABGB, § 1330 ABGB, etc.) und geben Sie an, warum es sich um rechtswidrige Inhalte handelt (zB Verletzung von Persönlichkeitsrechten):

Angabe des territorialen Geltungsbereichs [sofern hierzu nicht bereits Angaben in der beiliegenden Klage/im beiliegenden Antrag

erfolgt sind]

Geben Sie hier an, für welchen Geltungsbereich die Anordnung gültig sein soll (zb: österreichweit, weltweit, etc.):

Allfällige weitere Angaben

○ **Antrag nach § 15 Abs. 1 Z 2 ECG** ⁽⁰⁴⁾ [Für Fälle, in denen sich das Verfahren beispielsweise nur gegen den Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, richtet, aber die Anordnung an einen Vermittlungsdiensteanbieter übermittelt werden soll, welcher nicht am Verfahren beteiligt war, in welchem die Entfernungsanordnung erlassen wurde].

Diesem Antrag ist eine Ausfertigung der Anordnung beizufügen, deren Übermittlung begehrt wird. Der Antrag ist bei jenem Gericht einzubringen, welches die Entfernungsanordnung (Unterlassungsauftrag, Einstweilige Verfügung, Urteil, ect.) erlassen hat.

Hinweis: Das Gericht wird Sie unverzüglich vom Einlangen und dem Inhalt der Antwort des Vermittlungsdiensteanbieters verständigen.

Bitte beachten Sie, dass eine solche elektronische Übersendung an die Kontaktstelle des Vermittlungsdiensteanbieter zwar den Informationsmechanismus nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 auslöst und damit auch die Verpflichtung des Vermittlungsdiensteanbieters, auf die gerichtliche Anordnung zu reagieren. Da der Vermittlungsdiensteanbieter jedoch nicht Partei des Verfahrens war, ist er an die gerichtliche Anordnung nicht gebunden; sie kann daher auch nicht gegen ihn vollstreckt werden.

Ich beantrage die beiliegende Entfernungsanordnung vom _____ (Datum der Entfernungsanordnung) an die Kontaktstelle des folgenden (nicht verfahrensbeteiligten) Vermittlungsdiensteanbieter elektronisch zu übermitteln:

Name/Bezeichnung des Vermittlungsdiensteanbieters*

Anschrift*

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Kontaktstelle gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2022/2065

Angaben, anhand deren der Anbieter von Vermittlungsdiensten die betreffenden rechtswidrigen Inhalte ermitteln und ausfindig machen kann [sofern diese Angaben nicht bereits der beiliegenden Entfernungsanordnung zu entnehmen sind]

Geben Sie hier beispielsweise eine oder mehrere präzise URL-Adressen des Inhalts an, und machen Sie - soweit erforderlich - weitere Angaben bzw. legen Sie Nachweise (Screenshots) der rechtswidrigen Inhalte bei:

Angabe der Rechtsgrundlage für die Entfernungsanordnung samt Begründung [sofern diese Angaben nicht bereits der beiliegenden Entfernungsanordnung zu entnehmen sind]

Geben Sie hier die Rechtsgrundlage für die Entfernung des Inhalts an (zB: § 20 Abs. 3 ABGB, § 1330 ABGB, etc.) und geben Sie an, warum es sich um rechtswidrige Inhalte handelt (zB Verletzung von Persönlichkeitsrechten):

Angabe des territorialen Geltungsbereichs laut beiliegender Anordnung

Geben Sie hier an, für welchen Geltungsbereich die Anordnung gültig ist (zB: österreichweit, weltweit, etc.):

Allfällige weitere Angaben

Unterschrift/en oder Zeichen der antragstellenden Partei/en oder
Vertreterin/Vertreter der antragstellenden Partei/en

Erläuterungen

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

Dieses Formblatt kann nur für Anträge nach § 15 Abs. 1 ECG auf elektronische Übermittlung an einen Vermittlungsdiensteanbieter an dessen Kontaktstelle gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2022/2065 in einem Verfahren auf Erlassung einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte im Internet (Entfernungsanordnung) zum Schutz der Würde einzelner Menschen verwendet werden.

Unter Entfernungsanordnungen, die „zum Schutz der Würde einzelner Menschen“ erlassen wurden, sind jedenfalls Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO (Unterlassung wegen erheblicher, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten) sowie die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d Z 7 EO) umfasst. Denkbar sind auch weitere Gerichtsentscheidungen, solange sie „zum Schutz der Würde einzelner Menschen“ erlassen wurden, wie beispielsweise Unterlassungsurteile nach § 1330 ABGB.

Der Antrag kann darüber hinaus nur in folgenden Situationen gestellt werden:

1. Das von Ihnen angestrebte Verfahren richtet sich nur gegen einen Vermittlungsdiensteanbieter nach Art. 3 lit. g der Verordnung (EU) 2022/2065 (mit Ausnahme eines reinen Durchleitungsanbieters im Sinne des Art. 4 der Verordnung) und die Entfernungsanordnung kann ohne Anhörung des Gegners erlassen werden:

In diesem Fall ist der Antrag gleichzeitig mit dem verfahrenseinleitenden Antrag oder der Klage zu stellen. Die vom Gericht auf Basis Ihrer Angaben erlassene Entfernungsanordnung entfaltet dann keine weitere Rechtswirkung, als jene nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2065, wonach der Vermittlungsdiensteanbieter darauf zu reagieren hätte. Mit dieser Entfernungsanordnung darf vom Gericht daher keine Verpflichtung des Vermittlungsdiensteanbieters zur Leistung von Kostenersatz verbunden werden.

Vom Gericht sind die verfahrenseinleitenden Schriftstücke und die Entfernungsanordnung in der Folge nur dann regulär zuzustellen, wenn Sie eine solche Zustellung innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung des Gerichts über die Rückmeldung des Vermittlungsdiensteanbieters beantragen. Ansonsten gilt Ihr verfahrenseinleitender Antrag oder Ihre Klage als zurückgenommen.

2. Die Entfernungsanordnung des Gerichts ist beispielsweise in einem Verfahren ergangen, welches (nur) gegen den Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, geführt wurde: In diesem Fall kann die Übermittlung der Entscheidung des Gerichts an den Vermittlungsdiensteanbieter beantragt werden, sofern dieser nicht am Verfahren beteiligt war.

Wenn ein solches Urteil/eine solche Anordnung gegen denjenigen ergangen ist, der die Inhalte ins Netz gestellt hat, kann mit diesem Antrag das Urteil auch an den Vermittlungsdiensteanbieter übersendet werden, um eine schnellere Löschung zu erwirken. Da der Vermittlungsdiensteanbieter jedoch nicht Partei des Verfahrens war, ist er an die gerichtliche Anordnung nicht gebunden; sie kann daher auch nicht gegen ihn vollstreckt werden. Es ist dennoch davon auszugehen, dass der Vermittlungsdiensteanbieter der Anordnung nachkommt, wenn ein Gericht den zu entfernenden Inhalt als rechtswidrig qualifiziert hat. Wenn der Vermittlungsdiensteanbieter allerdings die Löschung verweigert, müsste gegen ihn ein gesondertes Gerichtsverfahren geführt werden, um eine vollstreckbare Entscheidung gegen ihn zu erhalten.

01

Hier ist das zuständige Gericht anzuführen, welches das Verfahren auf Erlassung einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte (Entfernungsanordnung) zum Schutz der Würde einzelner Menschen führt oder führen wird bzw. die Anordnung erlassen hat.

02

Hier sind die Daten des Antragstellers und allfällige gewillkürte Vertreter (zB Rechtsanwalt) oder gesetzliche Vertreter (zB Erziehungsberechtigter, falls der Antragsteller minderjährig ist) anzuführen.

03

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn das Verfahren nur gegen einen Vermittlungsdiensteanbieter nach Art. 3 lit. g der Verordnung (EU) 2022/2065 „Gesetz über digitale Dienste“ (mit Ausnahme eines reinen Durchleitungsanbieters im Sinne des Art. 4 der Verordnung) erhoben wurde. Dies ist beispielsweise der Betreiber eines Online-Diskussionsforums, eines sozialen Netzwerks oder aber auch der Betreiber einer Facebook-Seite, der es Nutzern ermöglicht, von ihnen eingegebene Informationen (Kommentare) zu speichern.

04

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die Anordnung des Gerichts beispielsweise in einem Verfahren nur gegen einen Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, ergangen ist. Diese Anordnung kann über diesen Antrag elektronisch an einen nicht verfahrensbeteiligten Vermittlungsdiensteanbieter übermittelt werden. Die Adresse des Vermittlungsdiensteanbieters kann über das Impressum der Website ersehen werden (vgl § 5 ECG, zum Medieninhaber vgl § 24 MedienG).